



Frau
Bijan Djir-Sarai
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ulrich Nußbaum
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7640

FAX +49 30 18615 5105

E-MAIL buero-st-n@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, *U.* Januar 2019

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Januar 2019
Frage Nr. 102 bis Nr. 205

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage Nr. 202

Inwieweit hat die Bundesregierung Unternehmen, wie beispielsweise die Peene Werft, vom Stopp der Rüstungsexporte an Saudi-Arabien informiert?

Frage Nr. 203

Warum empfiehlt die Bundesregierung – wie mir bekannt geworden ist – lediglich die Exporte zu stoppen, anstatt die Genehmigungen zurückzuziehen und wie würde die Bundesregierung mit Unternehmen umgehen, die trotz der Empfehlung die Exporte zu stoppen, weiter mit Saudi-Arabien handeln würden?

Frage Nr. 204

Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die von den Rüstungsstopps betroffenen Unternehmen?

Die o. g. Fragen werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage Nr. 49 der Abgeordneten Agnieszka Brugger vom Januar 2019 verwiesen

(https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2019/1-49.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

Frage Nr. 205

Wie beurteilt die Bundesregierung, dass deutsche Unternehmen über Firmen in europäische Drittstaaten bspw. Italien Munition in Krisengebiete exportieren und inwieweit setzt die Bundesregierung sich dafür ein, dass diese Exporte gestoppt werden?

Antwort:

Die Bundesregierung hat hierzu keine eigene, über entsprechende Presseberichte hinausgehende, Kenntnis. Sofern zutreffend, unterliegen die die Fragestellung betreffenden Munitionsexporte den Regelungen der jeweiligen Staaten, auf deren Grundlage diese Staaten ihre autonomen Entscheidungen über Rüstungsexporte treffen.

Die Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie der Transfer von Rüstungstechnologie aus Deutschland ins Ausland sind nach den Regelungen im Außenwirtschaftsgesetz und in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) genehmigungspflichtig (§ 8 Absatz 1 AWV i.V.m. der Ausfuhrliste zur AWV). Darüber hinaus gelten unter bestimmten Voraussetzungen besondere Genehmigungspflichten für technische Unterstützung (§§ 49 ff. AWV), die im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften des jeweiligen Rechts zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen

